



Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel/Fax +43(0)1/876 3061 | office@RKLambda.at | www.RKLambda.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Kontonummer 28019653400

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

18.06.2006

Betrifft: Entwurf für ein Familienrechtsänderungsgesetz 2006
(GZ: BMJ-B4.000/0006-I 1/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfs, den wir sowohl von seiner Zielsetzung als auch von den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen her grundsätzlich sehr begrüßen.

Insbesondere entspricht es unserer langjährigen Forderung, dass nun die **Gleichbehandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher (nichtehelicher) Lebensgemeinschaften** festgeschrieben werden soll. Es wäre aber wünschenswert, wenn dies nicht nur in den (unverbindlichen) Erläuterungen zum Ausdruck käme sondern auch im (verbindlichen) Gesetzestext selbst (etwa durch die Einfügung der Wendung „unabhängig von deren Geschlecht“).

Des Weiteren erscheint es uns, angesichts leidvoller Erfahrungen mit anhaltend verbreiteten diskriminierenden Einstellungen im Kreise der OrganwalterInnen, erforderlich, ein **klares gesetzliches Diskriminierungsverbot** zu statuieren. Es sollte dem vorgeschlagenen Artikel 1 daher eine weitere Bestimmung angefügt werden, die bestimmt,

1. dass niemand auf Grund sexueller Ausrichtung diskriminiert werden darf,
2. dass die Wirkungen von Lebensgemeinschaften gleich- und verschiedengeschlechtlicher Personen für den Bereich einfacher Bundesgesetze gleich sind, und dass dies auch für die Wirkung der Lebensgemeinschaft gegenüber Dritten und für die Wirkungen aufgelöster Lebensgemeinschaften gilt.

Nicht verständlich ist uns, warum die Definition der Lebensgemeinschaft im Entwurf hinsichtlich des **Erfordernisses eines gemeinsamen Haushalts** restriktiver ausfällt als in der bisherigen Rechtsprechung, die (wie die Erläuterungen des Entwurfs selbst zitieren, S. 5) zwar verlangt, dass in der Regel sämtliche Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft vorliegen müssen, dass aber im Einzelfall ein Element (also auch bspw. die Wohngemeinschaft) völlig fehlen kann, wenn die anderen Elemente umso stärker ausgeprägt sind bzw. besondere Gründe für das Fehlen vorliegen. Ein genereller und absoluter Ausschluss der Lebensform „living apart together“ wie sie der Entwurf vornimmt, ist in dieser strikten Form der bisherigen Judikatur nicht zu entnehmen.

KURATORIUM → Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz
→ BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuro-psychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Abg. z. NR Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundesparteivorsitzender der SPÖ; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → NRBg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin f. Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Univ.-Prof. Dr. **Kurt Lüthi**, em. Prof. f. Dogmatik u. Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Univ. Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Institut f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekretär, Amnesty International Österreich; → Univ.-Lekt. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung; → Abg. z. NR Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a.D. NR Präs. Mag.a **Barbara Prammer**, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ; → NRBg. Dr. **Peter Schieder**, vorm. Präsident der Parlamentar. Versammlung des Europarates; → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt der Stadt Wien; → **Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; → Abg. z. NR Mag. **Terezija Stoisits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; → **Günter Tolar**, Entertainer & Autor; → Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Gesellschaft f. Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg

Der Entwurf gibt auch keine Begründung, warum diese Lebensform (künftig) vom Begriff der Lebensgemeinschaft völlig und von vornherein ausgeschlossen sein soll.

Inakzeptabel ist, insb. vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR im Falle *Karner gg. Österreich* (2003), der vorgeschlagene gesetzliche **Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von medizinisch unterstützter Fortpflanzung** (§ 2 Abs. 1 FortpflanzungsmedizinG). Der EGMR verlangt in seiner Judikatur, insb. im Fall *Karner*, für Differenzierungen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften, dass diese unterschiedliche Behandlung zur Erreichung eines legitimen Zieles nicht nur plausibel, vernünftig oder nachvollziehbar sondern wirklich notwendig sein muss. Für die vorgeschlagene Differenzierung im FortpflanzungsmedizinG behauptet weder der Entwurf eine solche Notwendigkeit (die blosse Fortführung einer bisherigen Auslegungspraxis begründet keine Notwendigkeit im Sinne der Entscheidung *Karner*) noch ist eine solche ersichtlich; zumal auch stabile gleichgeschlechtliche Paare Grundlage einer „geordneten Familie“ (was zu gewährleisten der Entwurf als Ziel des FortpflanzungsmedizinG anführt) sein können.

Wir begrüßen, dass der Entwurf nicht nur die LebensgefährtenInnen in das **Aussageverweigerungsrecht** im Zivilverfahren einbezieht (§ 321 ZPO) sondern auch statuiert, dass dieses Recht ebenso ehemaligen LebensgefährtenInnen zukommt (§ 321 Abs. 2 ZPO). Eine solche Regelung wäre jedoch **auch in der StPO** zu treffen, die bislang nur ehemaligen Ehegatten ein Entschlagsrecht zubilligt, nicht aber ehemaligen LebensgefährtenInnen (§ 152 Abs. 1 Z. 2 stopp, § 290 Abs. 2 StGB). Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Regelung in Zivil- und Strafverfahren können wir nicht erkennen.

Sinnvoll erschiene uns auch eine gesetzliche Klarstellung, wer „Familienangehöriger“ iSd **§ 67 Abs. 2 VVG** ist, eine Einbeziehung der LebensgefährtenInnen auch in **§ 12 MRG** sowie die Ergänzung des **§ 75c Abs. 2 RDG** um die Kinder von LebensgefährtenInnen und des **§ 76b Abs. 2 RDG** um die Eltern der LebensgefährtenInnen.

Schliesslich wären LebensgefährtenInnen auch in **§ 72 StGB** EhepartnerInnen dadurch gleichzustellen, dass nicht nur Kinder und Enkelkinder der LebensgefährtenInnen als Angehörige (des/der anderen LebensgefährtenIn) gelten sondern alle Angehörigen, die auch bei EhepartnerInnen Angehörige sind (gem. § 72 Abs. 1).

Wir ersuchen, den Entwurf in diesem Sinne zu überarbeiten.

Notwendig wären auch Anpassungen von in den Vollzugsbereich anderer Ministerien fallenden Bundesgesetzen (wie etwa des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes [§§ 7 Abs. 1], des Grunderwerbssteuergesetzes [§ 7], des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes [§ 49] und des Verwaltungsstrafgesetzes [§ 38]).

Generell stellen wir fest, dass der vorliegende Entwurf das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare nicht tangiert, und diese Paare auch nach diesem Entwurf vom breiten Rechte- und Pflichtenkatalog der Ehe nach wie vor ausgeschlossen bleiben. Wir urgieren daher dringend zeitnahe und konkrete legislative Schritte zur Aufhebung des Ehehindernisses der Gleichgeschlechtlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Lekt. RA Dr. Helmut GRAUPNER
(Präsident)

Walter DIETZ e.h.
(Generalsekretär)